

Unverbindliches Muster

(Muster-) Betreuungsvertrag zur Tagespflege

Um verbindliche Absprachen zu den Fragen der Betreuung eines Kindes zu treffen, ist es empfehlenswert, einen Betreuungsvertrag zwischen der / den Personensorgeberechtigten des zu betreuenden Kindes und der Tagespflegeperson abzuschließen.

Das zuständige Kinder- und Familienservicebüro, Tagespflegeperson und Personensorgeberechtigte erhalten je ein Exemplar.

Anbei finden Sie einen (Muster-) Betreuungsvertrag, den Sie nach Belieben abändern oder ergänzen können. Es handelt sich hierbei um eine Handreichung bzw. um eine nicht verpflichtende, privatrechtliche Vertragsgrundlage zwischen Ihnen als Tagespflegeperson und der / den Personensorgeberechtigten.

Tagespflegepersonen orientieren sich bitte grundsätzlich an der aktuellen Richtlinie bzw. Satzung des zuständigen öffentlichen Jugendhilfeträgers.

Für Tagespflegepersonen, die im Landkreis Hildesheim wohnen bzw. tätig sind, greift die aktuell gültige Richtlinie des Landkreises Hildesheim.

Eine Haftung auf Vollständigkeit und Richtigkeit des (Muster-) Betreuungsvertrages wird ausdrücklich nicht übernommen.

Ihr Team der Fachberatung Kindertagespflege

Betreuungsvertrag zur Tagespflege im Landkreis Hildesheim

zwischen

Personensorge- berechtigte	Name, Vorname	Geb.-Datum
	Anschrift (PLZ, Wohnort, Straße)	
	Telefon-Nr.:	
Personensorge- berechtigter	Name, Vorname	Geb.-Datum
	Anschrift (PLZ, Wohnort, Straße)	
	Telefon-Nr.:	
bei unterschiedlichen Meldeadressen bzw. Wohnorten		
und		
Tagespflegeperson	Name der Tagespflegeperson	
	Anschrift (PLZ, Wohnort, Straße)	
	Telefon-Nr.:	

1. Vertragsgegenstand

Für das / die nachfolgend genannte/n Kind / Kinder übernimmt die oben bezeichnete Tagespflegeperson regelmäßig für einen Teil des Tages die Erziehung und Pflege im Sinne des § 23 Sozialgesetzbuches – Achtes Buch – (SGB VIII) -Kinder- und Jugendhilfe-.

Die Pflegeerlaubnis des Jugendamtes nach § 43 SGB VIII liegt vor.

Kind/er	Name, Vorname	Geb.-Datum
	Name, Vorname	Geb.-Datum
	Name, Vorname	Geb.-Datum

Vertragsbeginn:

Das Betreuungsverhältnis beginnt am : _____

2. Zusammenarbeit von Tagespflegeperson und Personensorgeberechtigten

Die Vertragspartner verpflichten sich, zum Wohle des Kindes zusammenzuarbeiten. Sie erteilen einander alle für die Betreuung des Kindes wesentlichen Auskünfte. Die Tagespflegeperson stimmt sich dabei mit den Personensorgeberechtigten über die Erziehung ab.

3. Schweigepflicht

Die Vertragspartner verpflichten sich, über alle Angelegenheiten, die den persönlichen Lebensbereich der jeweils anderen Vertragspartei betreffen und die ihrer Natur nach eine Geheimhaltung verlangen, Stillschweigen zu bewahren. Dies gilt auch für die Zeit nach Beendigung des Vertragsverhältnisses. Allerdings hat die Tagespflegeperson das Jugendamt nach § 43 Abs. 3 SGB VIII über wichtige Ereignisse zu unterrichten, die für die Betreuung des Kindes oder der Kinder bedeutsam sind. Bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung ist die Tagespflegeperson ebenfalls verpflichtet, das Jugendamt zu informieren.

4. Betreuungszeiten

Die Tagespflegeperson verpflichtet sich, o.g. Kind / Kinder an den nachfolgend benannten Wochentagen und Tageszeiten zu betreuen:

(Die Betreuungszeiten sollten so konkret wie möglich festgehalten werden / siehe [Richtlinie Landkreis Hildesheim](#)).

Tag	von (Uhrzeit)	bis (Uhrzeit)	Stunden
Montag			
Dienstag			
Mittwoch			
Donnerstag			
Freitag			
Samstag			
Sonntag			
Die durchschnittliche wöchentliche Betreuungszeit beträgt:			

Besonderheiten:

Die Betreuungszeit **erstreckt sich / erstreckt sich nicht** auf Feiertage (nicht Zutreffendes streichen). In Ausnahmefällen kann von den vereinbarten Betreuungszeiten nach vorheriger Absprache abgewichen werden. In diesem Fall ist das zuständige Familien- und Kinderservicebüro (FKSB) zu informieren.

Abweichungen von dieser Vereinbarung können nur in gegenseitigem Einvernehmen erfolgen und bedürfen der Schriftform.

5. Bringen und Abholen

- Das Kind / die Kinder wird / werden jeweils zu den vereinbarten Zeiten der Tagespflegeperson in deren Wohnung übergeben und ebenfalls dort abgeholt.
- Die Tagespflegeperson holt das Kind / die Kinder zu den vereinbarten Zeiten in der Wohnung der Personensorgeberechtigten ab und bringt es / sie wieder dorthin.

(Nicht Zutreffendes streichen.)

- Sonderregelungen: _____

6. Betreuungsgeld

6.1. Die Tagespflegeperson erhält für die Betreuung des Kindes / der Kinder den vom zuständigen Jugendamt festgesetzten Stundensatz (siehe Richtlinie Landkreis Hildesheim). Die Auszahlung des Betreuungsgeldes erfolgt durch das Familien- und Kinderservicebüro der Städte, Gemeinden und Samtgemeinden.

6.2. Mit der Zahlung des Betreuungsgeldes werden in der Regel abgegolten:

- erzieherische Leistungen der Tagespflegeperson
- Aufwendungen für Bereitstellung der Räumlichkeiten zur Kindertagespflege zzgl. der hieraus entstehenden Nebenkosten, wie z.B. Strom, Wasser und Heizung.

6.3. Sonderregelungen:

Nicht abgegolten nach 6.2. sind:

- Baby- und Kindernahrung,
- Aufwendungen für Körperpflege und Reinigung (z.B. Windeln, Pflege- und Zahnreinigungsartikel)
- Aufwendungen für Sonstiges (Ausflüge und damit verbundene Fahrtkosten)
- _____

Die für das Kind / die Kinder erforderlichen Nahrungs- und Pflegeartikel werden von den Personensorgeberechtigten nach Bedarf zur Verfügung gestellt:

Für die Verpflegung des Kindes / der Kinder vereinbaren die Vertragsparteien einen monatlichen Betrag in Höhe von _____ Euro.

Die Personensorgeberechtigten verpflichten sich, diesen Betrag **monatlich** an die Tagespflegeperson zu entrichten.

Die Erstattung der vereinbarten Verpflegungskosten erfolgt per:

- Barzahlung
- Überweisung an folgende Bankverbindung:

Bank: _____

IBAN: _____

BIC: _____

Kontoinhaber: _____

- 6.4. Betreuungszeiten, die durch Verschulden der Personensorgeberechtigten über die vertraglich geregelten Zeiten hinaus gehen, werden pro Stunde mit _____ Euro berechnet und sind direkt von den Personensorgeberechtigten an die Tagespflegeperson zu zahlen.
- 6.5. Die steuerlichen und sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen sind von der Tagespflegeperson zu beachten.

7. Erhöhungen und Kürzungen von Betreuungszeit

Personensorgeberechtigte und Tagespflegeperson sind verpflichtet, Änderungen von Betreuungszeiten und daraus resultierende Erhöhungen bzw. Kürzungen der Tagespflegevergütung dem zuständigen Familien- und Kinderservicebüro unverzüglich mitzuteilen.

8. Aufsichtspflicht

Die von den Personensorgeberechtigten übertragene Aufsichtspflicht über ihr Kind / ihre Kinder für die Dauer der Betreuungszeit darf von der Tagespflegeperson nicht eigenständig an Dritte abgegeben werden. Dies bedarf unbedingt der vorherigen Zustimmung der Personensorgeberechtigten sowie des Jugendamtes des Landkreises Hildesheim (siehe Richtlinie Landkreis Hildesheim).

9. Urlaub und Krankheit

- 9.1. Die Tagespflegeperson und die Personensorgeberechtigten stimmen ihre Urlaubspläne aufeinander ab.
- 9.2. Kommt keine Einigung zustande, müssen die Personensorgeberechtigten mit Unterstützung des zuständigen Familien- und Kinderservicebüros für eine Ersatzbetreuung sorgen (siehe Richtlinie Landkreis Hildesheim).
- 9.3. Die Tagespflegeperson vereinbart mit den Personensorgeberechtigten _____ **Urlaubstage** pro Jahr.
- 9.4. Im Falle einer **Erkrankung** oder einer anderen unverschuldeten Verhinderung der Tagespflegeperson (dazu zählen etwa unaufschiebbare Behördengänge oder Arztbesuche, mit denen sich die Betreuung des Kindes / der Kinder nicht vereinbaren lässt) haben die Personensorgeberechtigten in Verbindung mit dem Familien- und Kinderservicebüro für eine ggf. notwendige anderweitige Betreuung des Kindes / der Kinder zu sorgen. In der Regel bietet es sich an, nach gemeinsamen Lösungsmöglichkeiten, z.B. Ersatzperson mit gültiger Erlaubnis zur Kindertagespflege, zu suchen (siehe Richtlinie Landkreis Hildesheim).
- 9.5 Weitere Vereinbarungen:

10. Krankheit des Tagespflegekinde / der Tagespflegekinder

- 10.1. Im Falle einer **ansteckenden Erkrankung** des Kindes / der Kinder (z.B. Magen-Darm-Erkrankung) ist die Betreuung durch die Tagespflegeperson wegen der Ansteckungsgefahr der anderen Kinder zu unterbrechen (siehe Infektionsschutzgesetz).
- 10.2. Das / die zu betreuende/n Kind/er muss / müssen **fiieber- und durchfallfrei** sein.
- 10.3. Vorsorgeuntersuchungen, Impfungen und sonstige Arztbesuche obliegen in der Regel den Personensorgeberechtigten.
- 10.4. Die Personensorgeberechtigten bevollmächtigen die Tagespflegeperson schriftlich, in Eilfällen eine ärztliche Behandlung des Kindes / der Kinder veranlassen zu dürfen und hinterlegen die Kopie des Impfausweises. Hierzu ist die **Anlage 1** zum Betreuungsvertrag auszufüllen.
- 10.5. Bei besonderen Vorkommnissen sind die Personensorgeberechtigten sofort zu benachrichtigen. Sie hinterlassen bei der Tagespflegeperson eine Telefonnummer, unter der sie während der Betreuungszeit erreichbar sind. Hierzu ist die **Anlage 2** zum Betreuungsvertrag auszufüllen.

11. Versicherungen

Ist die Vermittlung durch das Familien- und Kinderservicebüro zustande gekommen, ist das Tagespflegekind / sind die Tagespflegekinder über die Landesunfallkasse während der Tagespflege und auf dem Weg dorthin unfallversichert. Ein Unfall ist unverzüglich dem Familien- und Kinderservicebüro mitzuteilen.

- Die Tagespflegeperson hat eine Haftpflichtversicherung, die das Tagespflegekind / die Tagespflegekinder ausdrücklich einbezieht. Sie deckt Schäden an Dritten ab.

Schäden, die das Tagespflegekind / die Tagespflegekinder im Haushalt der Tagespflegeperson verursacht / verursachen, können durch Versicherungen nicht abgesichert werden. Daher wird folgende Vereinbarung zwischen Tagespflegeperson und Personensorgeberechtigten getroffen:

- Die Schäden sind von den Personensorgeberechtigten ganz oder teilweise zu ersetzen.

12. Änderungen

Tagespflegeperson und Personensorgeberechtigte zeigen Veränderungen wie Wohnungswechsel und sonstige wichtige das Betreuungsverhältnis beeinflussende Änderungen gegenseitig an und melden sie schriftlich dem zuständigen Familien- und Kinderservicebüro.

13. Beendigung des Vertrages

Der Vertrag kann von jeder Vertragspartei mit einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Monatsende gekündigt werden. Die Kündigungserklärung bedarf der Schriftform.

Das Vertragsverhältnis endet mit dem Verlust der Tagespflegeerlaubnis der Tagespflegeperson.

Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

Die Tagespflegeperson informiert das Familien- und Kinderservicebüro rechtzeitig über die Beendigung des Betreuungsverhältnisses durch das Einreichen der schriftlichen Kündigung.

Das Vertragsverhältnis endet am _____, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

14. Zusätzliche Vereinbarungen

(z.B. bestimmte Ernährungsvorstellungen und -gewohnheiten, Anschaffung bzw. Vorhandensein von Haustieren, Wege zur Schule und Kindertageseinrichtungen, Mitnahme im PKW, Benutzung öffentlicher Spiel- / Abenteuerplätze, Ausflüge, Fahrrad fahren, Schwimmen usw.):

Weitere Vereinbarungen nach Vertragsabschluss bedürfen der Schriftform.

Ort und Datum

Unterschrift der Personensorgeberechtigten

Unterschrift des Personensorgeberechtigten

Unterschrift der Tagespflegeperson

Anlage 1 zum Betreuungsvertrag zwischen

Antragsteller/in (Personensorgeberechtigte)

und

Tagespflegeperson

Antragsteller/in (Personensorgeberechtigter)

Vollmacht zur ärztlichen Behandlung in Notfällen

Die Personensorgeberechtigten bevollmächtigen die Tagespflegeperson, in Notfällen eine ärztliche Behandlung zu veranlassen.

Sie informieren die Personensorgeberechtigten oder einen von diesen benannten Dritten umgehend.

Behandelnder Arzt des Kindes/der Kinder ist (Name/Anschrift/Telefon):

Krankenversicherung (Name/Mitgliedsnummer des Kindes/der Kinder):

Allergien / Arzneimittelunverträglichkeiten / Sonstiges:

Vereinbarung zur Arzneimittelgabe:

Die Tagespflegeperson verabreicht dem Tagespflegekind / den Tagespflegekindern grundsätzlich keine Arzneimittel.

Auf Veranlassung und besondere Anweisung der Personensorgeberechtigten können dem Tagespflegekind / den Tagespflegekindern jedoch bestimmte, für das Tagespflegekind / die Tagespflegekinder erforderliche Arzneimittel verabreicht werden.

Wird die Gabe bestimmter Arzneimittel (z. B. Antibiotika) für einen bestimmten Zeitraum erforderlich, so bestimmen die Personensorgeberechtigten jeweils schriftlich Dosierung und Zeitpunkt der Einnahme.

Vereinbarung zur Vergabe von bestimmten Arzneimitteln in Ausnahmesituationen (z. B. bei Neigung zu Fieberkrämpfen) bzw. bei notwendiger Dauermedikation:

Haftungsausschluss:

Die Tagespflegeperson übernimmt grundsätzlich keine Haftung für körperliche oder geistige Schäden, die das Kind / die Kinder auf Grund allergischer Reaktionen oder sonstiger Unverträglichkeiten o. ä. durch - auf Veranlassung und Anweisung der Personensorgeberechtigten verabreichte - Arzneimittel erleidet.

Ort und Datum

Unterschrift der Personensorgeberechtigten

Unterschrift des Personensorgeberechtigten

Unterschrift der Tagespflegeperson

Anlage 2 zum Betreuungsvertrag zwischen

Antragsteller/in (Personensorgeberechtigte)

und

Tagespflegeperson

Antragsteller/in (Personensorgeberechtigter)

Erreichbarkeit während der Betreuungszeit

Die Personensorgeberechtigten sind während der Betreuungszeit unter folgender Telefonnummer zu erreichen:

Personensorgeberechtigte:

Telefon-Nr.:

Handy-Nr.:

Personensorgeberechtigter:

Telefon-Nr.:

Handy-Nr.:

Änderungen sind der Tagespflegeperson unverzüglich mitzuteilen.

Ort und Datum

Unterschrift der Personensorgeberechtigten

Unterschrift des Personensorgeberechtigten

Unterschrift der Tagespflegeperson

Betreuungsvertrag zur Tagespflege im Landkreis Hildesheim

zwischen

Personensorge- berechtigte	Name, Vorname	Geb.-Datum
	Anschrift (PLZ, Wohnort, Straße)	
	Telefon-Nr.:	
Personensorge- berechtigter	Name, Vorname	Geb.-Datum
	Anschrift (PLZ, Wohnort, Straße)	
	Telefon-Nr.:	
bei unterschiedlichen Meldeadressen bzw. Wohnorten		
und		
Tagespflegeperson	Name der Tagespflegeperson	
	Anschrift (PLZ, Wohnort, Straße)	
	Telefon-Nr.:	

1. Vertragsgegenstand

Für das / die nachfolgend genannte/n Kind / Kinder übernimmt die oben bezeichnete Tagespflegeperson regelmäßig für einen Teil des Tages die Erziehung und Pflege im Sinne des § 23 Sozialgesetzbuches – Achtes Buch – (SGB VIII) -Kinder- und Jugendhilfe-.

Die Pflegeerlaubnis des Jugendamtes nach § 43 SGB VIII liegt vor.

Kind/er	Name, Vorname	Geb.-Datum
	Name, Vorname	Geb.-Datum
	Name, Vorname	Geb.-Datum

Vertragsbeginn:

Das Betreuungsverhältnis beginnt am : _____

2. Zusammenarbeit von Tagespflegeperson und Personensorgeberechtigten

Die Vertragspartner verpflichten sich, zum Wohle des Kindes zusammenzuarbeiten. Sie erteilen einander alle für die Betreuung des Kindes wesentlichen Auskünfte. Die Tagespflegeperson stimmt sich dabei mit den Personensorgeberechtigten über die Erziehung ab.

3. Schweigepflicht

Die Vertragspartner verpflichten sich, über alle Angelegenheiten, die den persönlichen Lebensbereich der jeweils anderen Vertragspartei betreffen und die ihrer Natur nach eine Geheimhaltung verlangen, Stillschweigen zu bewahren. Dies gilt auch für die Zeit nach Beendigung des Vertragsverhältnisses. Allerdings hat die Tagespflegeperson das Jugendamt nach § 43 Abs. 3 SGB VIII über wichtige Ereignisse zu unterrichten, die für die Betreuung des Kindes oder der Kinder bedeutsam sind. Bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung ist die Tagespflegeperson ebenfalls verpflichtet, das Jugendamt zu informieren.

4. Betreuungszeiten

Die Tagespflegeperson verpflichtet sich, o.g. Kind / Kinder an den nachfolgend benannten Wochentagen und Tageszeiten zu betreuen:

(Die Betreuungszeiten sollten so konkret wie möglich festgehalten werden / siehe [Richtlinie Landkreis Hildesheim](#)).

Tag	von (Uhrzeit)	bis (Uhrzeit)	Stunden
Montag			
Dienstag			
Mittwoch			
Donnerstag			
Freitag			
Samstag			
Sonntag			
Die durchschnittliche wöchentliche Betreuungszeit beträgt:			

Besonderheiten:

Die Betreuungszeit **erstreckt sich / erstreckt sich nicht** auf Feiertage (nicht Zutreffendes streichen). In Ausnahmefällen kann von den vereinbarten Betreuungszeiten nach vorheriger Absprache abgewichen werden. In diesem Fall ist das zuständige Familien- und Kinderservicebüro (FKSB) zu informieren.

Abweichungen von dieser Vereinbarung können nur in gegenseitigem Einvernehmen erfolgen und bedürfen der Schriftform.

5. Bringen und Abholen

- Das Kind / die Kinder wird / werden jeweils zu den vereinbarten Zeiten der Tagespflegeperson in deren Wohnung übergeben und ebenfalls dort abgeholt.
- Die Tagespflegeperson holt das Kind / die Kinder zu den vereinbarten Zeiten in der Wohnung der Personensorgeberechtigten ab und bringt es / sie wieder dorthin.

(Nicht Zutreffendes streichen.)

- Sonderregelungen: _____

6. Betreuungsgeld

6.1. Die Tagespflegeperson erhält für die Betreuung des Kindes / der Kinder den vom zuständigen Jugendamt festgesetzten Stundensatz (siehe Richtlinie Landkreis Hildesheim). Die Auszahlung des Betreuungsgeldes erfolgt durch das Familien- und Kinderservicebüro der Städte, Gemeinden und Samtgemeinden.

6.2. Mit der Zahlung des Betreuungsgeldes werden in der Regel abgegolten:

- erzieherische Leistungen der Tagespflegeperson
- Aufwendungen für Bereitstellung der Räumlichkeiten zur Kindertagespflege zzgl. der hieraus entstehenden Nebenkosten, wie z.B. Strom, Wasser und Heizung.

6.3. Sonderregelungen:

Nicht abgegolten nach 6.2. sind:

- Baby- und Kindernahrung,
- Aufwendungen für Körperpflege und Reinigung (z.B. Windeln, Pflege- und Zahnreinigungsartikel)
- Aufwendungen für Sonstiges (Ausflüge und damit verbundene Fahrtkosten)
- _____

Die für das Kind / die Kinder erforderlichen Nahrungs- und Pflegeartikel werden von den Personensorgeberechtigten nach Bedarf zur Verfügung gestellt:

Für die Verpflegung des Kindes / der Kinder vereinbaren die Vertragsparteien einen monatlichen Betrag in Höhe von _____ Euro.

Die Personensorgeberechtigten verpflichten sich, diesen Betrag **monatlich** an die Tagespflegeperson zu entrichten.

Die Erstattung der vereinbarten Verpflegungskosten erfolgt per:

- Barzahlung
- Überweisung an folgende Bankverbindung:

Bank: _____

IBAN: _____

BIC: _____

Kontoinhaber: _____

- 6.4. Betreuungszeiten, die durch Verschulden der Personensorgeberechtigten über die vertraglich geregelten Zeiten hinaus gehen, werden pro Stunde mit _____ Euro berechnet und sind direkt von den Personensorgeberechtigten an die Tagespflegeperson zu zahlen.
- 6.5. Die steuerlichen und sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen sind von der Tagespflegeperson zu beachten.

7. Erhöhungen und Kürzungen von Betreuungszeit

Personensorgeberechtigte und Tagespflegeperson sind verpflichtet, Änderungen von Betreuungszeiten und daraus resultierende Erhöhungen bzw. Kürzungen der Tagespflegevergütung dem zuständigen Familien- und Kinderservicebüro unverzüglich mitzuteilen.

8. Aufsichtspflicht

Die von den Personensorgeberechtigten übertragene Aufsichtspflicht über ihr Kind / ihre Kinder für die Dauer der Betreuungszeit darf von der Tagespflegeperson nicht eigenständig an Dritte abgegeben werden. Dies bedarf unbedingt der vorherigen Zustimmung der Personensorgeberechtigten sowie des Jugendamtes des Landkreises Hildesheim (siehe Richtlinie Landkreis Hildesheim).

9. Urlaub und Krankheit

- 9.1. Die Tagespflegeperson und die Personensorgeberechtigten stimmen ihre Urlaubspläne aufeinander ab.
- 9.2. Kommt keine Einigung zustande, müssen die Personensorgeberechtigten mit Unterstützung des zuständigen Familien- und Kinderservicebüros für eine Ersatzbetreuung sorgen (siehe Richtlinie Landkreis Hildesheim).
- 9.3. Die Tagespflegeperson vereinbart mit den Personensorgeberechtigten _____ **Urlaubstage** pro Jahr.
- 9.4. Im Falle einer **Erkrankung** oder einer anderen unverschuldeten Verhinderung der Tagespflegeperson (dazu zählen etwa unaufschiebbare Behördengänge oder Arztbesuche, mit denen sich die Betreuung des Kindes / der Kinder nicht vereinbaren lässt) haben die Personensorgeberechtigten in Verbindung mit dem Familien- und Kinderservicebüro für eine ggf. notwendige anderweitige Betreuung des Kindes / der Kinder zu sorgen. In der Regel bietet es sich an, nach gemeinsamen Lösungsmöglichkeiten, z.B. Ersatzperson mit gültiger Erlaubnis zur Kindertagespflege, zu suchen (siehe Richtlinie Landkreis Hildesheim).
- 9.5 Weitere Vereinbarungen:

10. Krankheit des Tagespflegekinde / der Tagespflegekinder

- 10.1. Im Falle einer **ansteckenden Erkrankung** des Kindes / der Kinder (z.B. Magen-Darm-Erkrankung) ist die Betreuung durch die Tagespflegeperson wegen der Ansteckungsgefahr der anderen Kinder zu unterbrechen (siehe Infektionsschutzgesetz).
- 10.2. Das / die zu betreuende/n Kind/er muss / müssen **fiieber- und durchfallfrei** sein.
- 10.3. Vorsorgeuntersuchungen, Impfungen und sonstige Arztbesuche obliegen in der Regel den Personensorgeberechtigten.
- 10.4. Die Personensorgeberechtigten bevollmächtigen die Tagespflegeperson schriftlich, in Eilfällen eine ärztliche Behandlung des Kindes / der Kinder veranlassen zu dürfen und hinterlegen die Kopie des Impfausweises. Hierzu ist die **Anlage 1** zum Betreuungsvertrag auszufüllen.
- 10.5. Bei besonderen Vorkommnissen sind die Personensorgeberechtigten sofort zu benachrichtigen. Sie hinterlassen bei der Tagespflegeperson eine Telefonnummer, unter der sie während der Betreuungszeit erreichbar sind. Hierzu ist die **Anlage 2** zum Betreuungsvertrag auszufüllen.

11. Versicherungen

Ist die Vermittlung durch das Familien- und Kinderservicebüro zustande gekommen, ist das Tagespflegekind / sind die Tagespflegekinder über die Landesunfallkasse während der Tagespflege und auf dem Weg dorthin unfallversichert. Ein Unfall ist unverzüglich dem Familien- und Kinderservicebüro mitzuteilen.

- Die Tagespflegeperson hat eine Haftpflichtversicherung, die das Tagespflegekind / die Tagespflegekinder ausdrücklich einbezieht. Sie deckt Schäden an Dritten ab.

Schäden, die das Tagespflegekind / die Tagespflegekinder im Haushalt der Tagespflegeperson verursacht / verursachen, können durch Versicherungen nicht abgesichert werden. Daher wird folgende Vereinbarung zwischen Tagespflegeperson und Personensorgeberechtigten getroffen:

- Die Schäden sind von den Personensorgeberechtigten ganz oder teilweise zu ersetzen.

12. Änderungen

Tagespflegeperson und Personensorgeberechtigte zeigen Veränderungen wie Wohnungswechsel und sonstige wichtige das Betreuungsverhältnis beeinflussende Änderungen gegenseitig an und melden sie schriftlich dem zuständigen Familien- und Kinderservicebüro.

13. Beendigung des Vertrages

Der Vertrag kann von jeder Vertragspartei mit einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Monatsende gekündigt werden. Die Kündigungserklärung bedarf der Schriftform.

Das Vertragsverhältnis endet mit dem Verlust der Tagespflegeerlaubnis der Tagespflegeperson.

Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

Die Tagespflegeperson informiert das Familien- und Kinderservicebüro rechtzeitig über die Beendigung des Betreuungsverhältnisses durch das Einreichen der schriftlichen Kündigung.

Das Vertragsverhältnis endet am _____, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

14. Zusätzliche Vereinbarungen

(z.B. bestimmte Ernährungsvorstellungen und -gewohnheiten, Anschaffung bzw. Vorhandensein von Haustieren, Wege zur Schule und Kindertageseinrichtungen, Mitnahme im PKW, Benutzung öffentlicher Spiel- / Abenteuerplätze, Ausflüge, Fahrrad fahren, Schwimmen usw.):

Weitere Vereinbarungen nach Vertragsabschluss bedürfen der Schriftform.

Ort und Datum

Unterschrift der Personensorgeberechtigten

Unterschrift des Personensorgeberechtigten

Unterschrift der Tagespflegeperson

**Kopie an: Gemeinde Sibbesse
Fachbereich I**

Anlage 1 zum Betreuungsvertrag zwischen

Antragsteller/in (Personensorgeberechtigte)

und

Tagespflegeperson

Antragsteller/in (Personensorgeberechtigter)

Vollmacht zur ärztlichen Behandlung in Notfällen

Die Personensorgeberechtigten bevollmächtigen die Tagespflegeperson, in Notfällen eine ärztliche Behandlung zu veranlassen.

Sie informieren die Personensorgeberechtigten oder einen von diesen benannten Dritten umgehend.

Behandelnder Arzt des Kindes/der Kinder ist (Name/Anschrift/Telefon):

Krankenversicherung (Name/Mitgliedsnummer des Kindes/der Kinder):

Allergien / Arzneimittelunverträglichkeiten / Sonstiges:

Vereinbarung zur Arzneimittelgabe:

Die Tagespflegeperson verabreicht dem Tagespflegekind / den Tagespflegekindern grundsätzlich keine Arzneimittel.

Auf Veranlassung und besondere Anweisung der Personensorgeberechtigten können dem Tagespflegekind / den Tagespflegekindern jedoch bestimmte, für das Tagespflegekind / die Tagespflegekinder erforderliche Arzneimittel verabreicht werden.

Wird die Gabe bestimmter Arzneimittel (z. B. Antibiotika) für einen bestimmten Zeitraum erforderlich, so bestimmen die Personensorgeberechtigten jeweils schriftlich Dosierung und Zeitpunkt der Einnahme.

Vereinbarung zur Vergabe von bestimmten Arzneimitteln in Ausnahmesituationen (z. B. bei Neigung zu Fieberkrämpfen) bzw. bei notwendiger Dauermedikation:

Haftungsausschluss:

Die Tagespflegeperson übernimmt grundsätzlich keine Haftung für körperliche oder geistige Schäden, die das Kind / die Kinder auf Grund allergischer Reaktionen oder sonstiger Unverträglichkeiten o. ä. durch - auf Veranlassung und Anweisung der Personensorgeberechtigten verabreichte - Arzneimittel erleidet.

Ort und Datum

Unterschrift der Personensorgeberechtigten

Unterschrift des Personensorgeberechtigten

Unterschrift der Tagespflegeperson

**Kopie an: Gemeinde Sibbesse
Fachbereich I**

Anlage 2 zum Betreuungsvertrag zwischen

Antragsteller/in (Personensorgeberechtigte)

und

Tagespflegeperson

Antragsteller/in (Personensorgeberechtigter)

Erreichbarkeit während der Betreuungszeit

Die Personensorgeberechtigten sind während der Betreuungszeit unter folgender Telefonnummer zu erreichen:

Personensorgeberechtigte:

Telefon-Nr.:

Handy-Nr.:

Personensorgeberechtigter:

Telefon-Nr.:

Handy-Nr.:

Änderungen sind der Tagespflegeperson unverzüglich mitzuteilen.

Ort und Datum

Unterschrift der Personensorgeberechtigten

Unterschrift des Personensorgeberechtigten

Unterschrift der Tagespflegeperson

**Kopie an: Gemeinde Sibbesse
Fachbereich I**